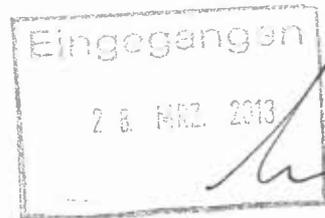


Seniorenresidenz Wasserstadt gemeinnützige GmbH
Postfach 10 23 31 · D-66023 Saarbrücken

Landesamt für
Gesundheit und Soziales

Turmstr. 21, Haus A
10559 Berlin



Ihr Zeichen II B 3 – Heimaufsicht
Ihre Nachricht vom 14.03.2013
Datum 27.03.2013

Pro Seniore Residenz Wasserstadt – Kurzzeitpflege
Prüfbericht vom 07.09.2012
hier: Gegendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter

im Rahmen der Möglichkeit einer Gegendarstellung bitten wir Sie von einer Veröffentlichung des Prüfberichts abzusehen.

Einer Veröffentlichung stehen rechtliche Hinderungsgründe entgegen.

Dem Wortlaut der Regelung ist zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen zu veröffentlichen hat. Wie Sie wissen, sind am 01.07.2012 erstmalig die Prüfrichtlinien ergangen, so dass es bereits am Zeitpunkt von „der letzten drei Jahre“ mangelt.

Überdies ist Ihnen bekannt, dass die Prüfrichtlinien nicht mit den Verbänden der Leistungserbringerseite abgestimmt worden waren.

Ihnen ist möglicherweise die Entscheidung des Bayer. VGH vom 9. Januar 2012 zum Aktenzeichen 12 CE 11.2685 bekannt. In dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt (Seite 18 Ziffer 3.), dass eine Norm, die eine Veröffentlichung von Prüfberichten zum Inhalt hat, nicht nur den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 GG, sondern auch denen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) Rechnung tragen muss. Es bedarf der Festlegung eines einheitlichen Qualitätsstandards, der Inhalt, Ausmaß und Dauer der Veröffentlichung im Einzelnen nach objektiven Kriterien festlegt und begrenzt. Bedenklich erscheint dem VGH bereits ein Vorgehen, das lediglich sog. Momentaufnahmen zum Inhalt der Betrachtung und Veröffentlichung macht. Kritisch ist auch, ob bereits eine Veröffentlichung eines Prüfberichtes, dessen Richtigkeit noch nicht abschließend geklärt ist, in Betracht kommt.

Bereits nach diesen Grundsätzen ist § 6 Abs. 3 WTG verfassungswidrig. Von einer Veröffentlichung aufgrund einer verfassungswidrigen Norm ist abzusehen.

Unabhängig hiervon lassen Ihre Ausführungen bei einem Laien den Eindruck entstehen, dass

die Einrichtung die personellen Anforderungen nicht erfüllt. Das ist unzutreffend. Zum einen ist zu beachten, dass § 11 WTG i.V.m. § 8 Abs. 4 WTG-PersV im Zusammenhang mit § 21 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI zur Kurzzeitpflege im Land Berlin steht. Nach dessen Absatz 6 besteht die Möglichkeit, nach § 85 SGB XI eine abweichende personelle Ausstattung zu vereinbaren. Diese Regelung hat den Sinn, den Besonderheiten wie kleine Einheiten Rechnung zu tragen. Die Regelung steht im lex specialis – Verhältnis zu der des § 8 Abs. 4 WTG-PersV, der bereits dem Wortlaut nach nicht auf die Kurzzeitpflege Bezug nimmt. Hierzu verhält sich Ihr Bericht nicht.

Wir bitten daher, von der Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Abel